

§ 4 GTelG 2012 Identität

GTelG 2012 - Gesundheitstelematikgesetz 2012

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.12.2025

1. (1)Bei der Übermittlung von Gesundheitsdaten und genetischen Daten ist die Identität § 2 Z 1 des E-Government-Gesetzes [E-GovG], BGBl. I Nr. 10/2004) jener Personen, deren Gesundheitsdaten oder genetische Daten übermittelt werden sollen, festzustellen.
2. (2)Bei ungerichteter Kommunikation haben darüber hinaus Nachweis und Prüfung der eindeutigen Identität § 2 Z 2 E-GovG) von Personen, deren Gesundheitsdaten oder genetische Daten übermittelt werden sollen, zu erfolgen.
3. (3)Der Patient/inn/enindex gemäß § 18 kann zur Überprüfung der eindeutigen Identität § 2 Z 2 E-GovG) von Personen, deren Gesundheitsdaten oder genetische Daten übermittelt werden sollen, auch außerhalb von ELGA (4. Abschnitt) verwendet werden.
4. (4)Nachweis und Prüfung der eindeutigen Identität § 2 Z 2 E-GovG) von Gesundheitsdiensteanbietern haben
 1. 1.durch Verwendung elektronischer Signaturen, die auf qualifizierte Zertifikate rückführbar sein müssen, sowie bereichsspezifische Personenkennzeichen (§ 9 E-GovG) oder
 2. 2.durch elektronischen Abgleich mit dem eHealth-Verzeichnisdienst (§ 9) oder
 3. 3.durch elektronischen Abgleich mit dem Gesundheitsdiensteanbieterindex (§ 19)zu erfolgen.
5. (5)Aus Gründen der Patient/inn/en/sicherheit ist die eindeutige Identität
 1. 1.von Personen, deren Gesundheitsdaten oder genetische Daten übermittelt werden sollen, sowie
 2. 2.von Gesundheitsdiensteanbietern,mit Hilfe der eindeutigen elektronischen Kennzeichen gemäß § 8 E-GovG zu speichern.
6. (6)Zur Erleichterung der Identifikation im Tätigkeitsbereich Gesundheit (§ 9 Abs. 1 E-GovG) sind die §§ 14 und 15 E-GovG über die Verwendung der Funktion E-ID im privaten Bereich nicht anzuwenden. Stattdessen sind die Bestimmungen des E-GovG, die für Verantwortliche (Art. 4 Z 7 DSGVO) des öffentlichen Bereichs gelten, wie insbesondere die §§ 8 bis 13 E-GovG, sinngemäß anzuwenden. Dadurch steht den Gesundheitsdiensteanbietern insbesondere das Recht zu, die Ausstattung ihrer Datenverarbeitungen mit bPK gemäß § 10 Abs. 2 E-GovG von der Stammzahlenregisterbehörde zu verlangen.

In Kraft seit 30.09.2024 bis 31.12.9999